

60. Nach welchem Orte bestimmt sich der Wohnungsgeldzuschuß eines Beamten, wenn der Sitz der Anstalt, bei welcher er angestellt ist, nach einem anderen Orte verlegt wird, der Beamte aber mit Erlaubnis seiner vorgesetzten Dienstbehörde seinen Wohnsitz an dem Orte beibehält, an welchem die Anstalt bisher ihren Sitz hatte?

IV. Civilsenat. Urth. v. 19. Januar 1888 i. S. W. (Rl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 268/87.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Den Vorderrichtern ist darin beizutreten, daß die Bauakademie und die Gewerbeakademie zu einem Institute, zur technischen Hoch-

schule, in rechtsverbindlicher Weise vereinigt worden sind. Diese Vereinigung, welche unter Aufhebung der bisherigen Einzelstatuten durch das provisorische Verfassungsstatut vom 17. März 1879 von dem zuständigen Minister angeordnet und eingeleitet war, ist durch das landesherrlich genehmigte Verfassungsstatut vom 22. August 1882 als gesetzlich anerkannt und aufrechterhalten worden. Der Kläger war daher zu der Zeit, als das letztere Verfassungsstatut in Kraft trat, am 1. September 1882, Professor an der Königl. technischen Hochschule zu Berlin.

Durch Erlaß vom 7. Juli 1884 ist die technische Hochschule zu Berlin mit dem am 1. Oktober 1884 beginnenden Studienjahre in den Neubau auf dem Hippodrom im Stadtbezirke Charlottenburg verlegt worden. Damit trat für den Kläger derselbe Erfolg ein, der eingetreten sein würde, wenn etwa vor der Gründung der technischen Hochschule die noch bestehende Bauakademie nach Charlottenburg verlegt worden wäre: der amtliche Wohnort des Klägers war vom 1. Oktober 1884 ab nicht mehr Berlin, sondern Charlottenburg. Ob dem Kläger von seinen zuständigen Vorgesetzten erlaubt war, seine Wohnung in Berlin beizubehalten, ändert daran nichts. Denn der „amtliche Wohnort“ (§. 3 des preuß. Gesetzes vom 12. Mai 1873 betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, G.S. 1873 S. 209) oder „dienstliche Wohnort“ (§. 4 des Reichsgesetzes betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere u. s. w. sowie an die Reichsbeamten vom 30. Juni 1873, R.G.Bl. 1873 S. 166) bestimmt sich nach dem Orte, an welchem die Behörde, bei welcher der Beamte angestellt ist, ihren Sitz hat.

Vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches 2. Aufl. Bd. 1 S. 481.

Darüber lassen die Materialien, namentlich die Motive der Regierungsvorlage keinen Zweifel, indem die Forderung des Wohnungsgeldzuschusses damit begründet wird, daß der Beamte in der Wahl seines Wohnortes nicht frei, sondern von dem Sitze seiner Dienstbehörde abhängig sei. Für den umgekehrten Fall, daß der Beamte thatsächlich nicht in dem Orte seines amtlichen Domizils, sondern in einer Vorstadt oder einem Nachbarorte wohnt, steht daher auch, wie das Zirkular der Ministerien des Inneren und der Finanzen vom 16. Mai 1873 anerkennt, dem Beamten, weil das Gesetz lediglich den amtlichen Wohnsitz

---

im Auge hat, gleichwohl der Wohnungsgeldzuschuß für den Ort seines amtlichen Domizils zu.

Der Berufungsrichter hat daher, indem er dem Kläger nur den Wohnungsgeldzuschuß seines amtlichen Wohnortes Charlottenburg zubilligt, den §. 3 des preuß. Gesetzes vom 12. Mai 1873 nicht verletzt, sondern richtig angewendet.“